

MMag. Dr. Wilfried Griebner  
Friedrich Schiller-Straße 83  
2340 Mödling

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1016 Wien

Betreff: **Stellungnahme zum Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013:**

Ich schließe mich den von den Strafrechtlern Schwaighofer, Venier, Beclin und Tipold in deren Stellungnahmen zu dem Entwurf geäußerten Bedenken an. Die sukzessive Ausweitung der Straftatbestände und die Erhöhung der Strafrahmen auf diesem Gebiet fügt sich nahtlos in den politisch-medialen Diskurs (oder vielmehr *Nichtdiskurs*), Delikte gegen Frauen und Kinder in die Aura des Unsagbaren und Absolutbösen zu rücken, wie sie jedem behutsam ausbalancierten liberalen Strafrecht, das in einer gerichtlichen Strafe lediglich eine *ultima ratio* sieht, zuwiderläuft. Daß dies auch andere Themenfelder betrifft (z.B. „Terrorismus“, NS-Wiederbetätigung), macht die Sache nicht besser. Auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts verwundert es aber insbesondere, daß im Land Sigmund Freuds quer zu dessen demonstrativer Verehrung das Tabu an Raum gewinnt.

Ein Klima einer (künstlich erzeugten?) Hysterie hat zur logischen Konsequenz, bereits sprachliche Äußerungen zu kriminalisieren. Dies ist im Entwurf des § 208a (1a) StGB offenkundig der Fall: Vorbereitungshandlungen sind – entgegen der eigentlichen Tatausführung – zumeist sprachliche Handlungen. Da die objektive Tatseite sozial adäquate Handlungen umfaßt (z.B. Vereinbarung eines Treffens) und die unterstellte böse Absicht die Strafbarkeit ausmacht, droht die psychologische Spekulation bzw. das Umfeld eines Beschuldigten (z.B. sonstiges Internetverhalten) die Oberhand über die Objektivität zu gewinnen. Daß eine solche Verschiebung auch andernorts beobachtbar ist – etwa in der Anwendung des § 278a StGB („kriminelle Organisation“) – macht die Sache wiederum nicht besser.

Auch im Fall der Ausdehnung der „sexuellen Belästigung“ auf das „Po-Grapschen“ steht zu befürchten, daß der nächste logische Schritt in der Aufnahme verbaler „Belästigung“ besteht. Eine diesbezügliche Verurteilung wäre dann ebenfalls mit drakonischen Konsequenzen wie einem automatischen Amtsverlust (mit der Folge eines Verlusts von Pensionsansprüchen) verknüpft. Erinnert sei ferner an Überlegungen, bereits den sprachlichen Austausch über z.B. pädophile Vorlieben unter Strafe stellen zu wollen, weil hier angeblich eine „Lücke“ der Strafbarkeit bestehe.

Der politische Diskurs geht bereits so weit, Personen, die für eine Straffreiheit bestimmter pädophiler Handlungen plädieren bzw. plädiert haben, als „Kinderschänder“ zu diffamieren. Nur nebenbei sei bemerkt, daß in der Anwendung des NS-Verbotsgesetzes immer öfter bereits Kritik am Verbotsgesetz als solchem bzw. an dessen Anwendung als Teilakt einer NS-Wiederbetätigung geahndet wird. (Vgl. hierzu vom Verf.: Verurteilte Sprache. Zur Dialektik des politischen Strafrechts in Europa. Frankfurt/Main, 2012.) Die geplante Revision des StGB wäre sinnvollerweise auch auf das Nebenstrafrecht auszudehnen.

Hochachtungsvoll,

Dr. Wilfried Griebner.